

4. Bibliographie der Schriften

**Der von GOTT in dem Wäysenhouse zu Glaucha an Halle
(für ietzo auf 500. Personen) Zubereitete Tisch / Nach
seinem Anfang / Fortgang / gegenwärtigem ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1717

LEGES, Darnach sich alle und jede Tisch-Genossen zu achten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

LEGES,

Darnach sich alle und jede
Tisch-Genossen zu achten.

I.

Die Speisen,
die sollen einen
christlichen
Wandel füh-
ren,

Diesenigen, die dieser Wohlthat
genießen wollen, sollen vornehm-
lich sich dahin bestreben, daß sie,
nach der Ermahnung des Apostels, alles
ungöttliche Wesen und die weltlichen Lü-
ste je länger je mehr verleugnen, und hin-
gegen ein züchtig, gerecht und gottseliges Le-
ben führen mögen.

2.

und nach der
vorgeschriebe-
nen Methode
studiren.

Es soll auch keiner, der dieser Göttli-
chen Wohlthat mit geneußt, nach eige-
nem Gefallen und Gutdüncken seine stu-
dia tractiren, sondern ein jeder soll sie, wie
ihm dieselbige von seinen vorgesetzten Pra-
ceptoribus und Professoribus eingerichtet
werden, nicht nur auf eine Zeitlang an-
fangen, sondern auch beständig treiben,
und allezeit bereit seyn, Rechenschaft davon
zu geben: wenn aber einer unordentlich
wandelt, und nach seinem eigenen Kopf
seine studia führet, wird er dadurch des
beneficii sich verlustig machen.

3.

Sollen nur
dürstige seyn;

Es ist die Wohlthat dieses Tisches nur
auf arme und höchstdürstige Studiosos
an-

Leges für alle Tischgenossen. 35

angesehen. Wer es nun nicht höchstnothdürftig brauchet, oder ein ander Mittel weiß und haben kan, ohnedieses Beneficium sein Leben auf dieser Universität nothdürftiglich hinzubringen, der ist Gewissens halber verbundē, solches andern zu überlassen, die es zu ihrer Nothdurft gebrauchen.

4.

Es soll sich denn auch keiner eben die Rechnung darauf machen, daß er dieses Beneficii beständig, und so lange er auf dieser Vniversität lebet, zu genießē haben werde; sondern ihm gefallen lassen, daß solches auch andern nothdürftigen Studios conferiret werde. Die Præceptores aber und andere, welche zu solchen Einrichtungen gebraucht werden, bey denen eine öftere Veränderung schädlich ist, werden vielmehr erinnert, daß sie nicht ohne erhebliche und wichtige Ursachen eine Aenderung suchen, und wenigstens ein Jahr in der ihnen anbefohlenen Arbeit beständig bleiben sollen.

und, so bald es möglich, auch andern Dürftigen Platz machen.

Exception wegen der Præceptorum.

5.

So auch einer ein Stipendium oder sonst ein ander Beneficium hieselbst erlangen könnte, mag er solches wol annehmen, hat es aber bey Zeiten dem Inspectori der sämtlichen Tische zu melden, und nicht heimlicher und hinterlistiger

Wer andere Beneficia daneben erlangt, soll es anzeigen.

stiger Weise dieses Beneficium daneben zu behalten. So man denn dessen Umstände so beschaffen zu seyn erkennen wird, daß er beyder Beneficiorum zu Fortsetzung seiner Studien benöthiget wäre, kan ihm wol die freye Kost, doch nicht ohne besondere neue Concessio, gelassen werden.

6.

Der Name, Alter und Patria ist bey der Reception einzuschreiben.

Wenn einer an den ordinairen Tisch, oder auch an den Abend-Tisch recipiret wird, soll er seinen Namen, Alter und Patriam in das darzu geordnete Buch schreiben, und Diem accessus dabey setzen: dabey ihm denn der Inspector der sämtlichen Tische mit allem Ernst und nachdrücklich vorhalten wird, was in diesen Legibus von ihm werde erfordert werden, wenn er des Beneficii genießten wolle, auch was für schwere Verantwortung vor Gott es ihm bringen werde, wann er sich äußerlich fromm und sittsam würde stellen, und dabey in seinem Herzen der Liebe der Welt und den Lüste der Jugend nachhängen wolte.

7.

Convictores sollen Christ-Brüderlich mit einander umgehen.

Es sollen diejenigen, welche zugleich dieser Wohlthat genießten, mit einander nicht allein äußerlich verträglich und friedsam seyn, sondern auch einer wahren und rechts herzlichen Bruder-Liebe sich täglich befließen, einer den andern auf keinerlei Weise

Weise verachten, die Schwachheiten und Gebrechen an einander tragen, keinem bösen Argwohn Raum geben, allem Mißverstand, durch würcklichen Beweis einer wahren aufrichtigen Freundschaft, möglichster massen begegnen, und was darzu Gelegenheit geben könnte, mit Fleiß verhüten: sonderlich aber, durch Observantz guter Tisch-Zucht, und darzu gehöriger erbaulichen Gespräche, die Liebe und Einigkeit erhalten, und, wo einer dem andern einen Dienst mit Rath oder That erzeigen kan, solches nicht versäumen, damit auch hier erfüllet werde das Wort des Herrn: **Siehe/ wie fein und lieblich ist's/ wenn Brüder einträchtig bey einander wohnen!** Hiedurch wird Gott dem Herrn der rechte Dienst für seine so väterliche und liebevolle Versorgung abgestattet, und Er zur Erhaltung solcher grossen Wohlthat desto mehr bewogen werden. Auch wird solche wahre Gemeinschaft in Gott ein guter Grund seyn, künftig viel gutes in der Kirche Gottes zu schaffen.

8.

Damit die Tisch-Zeit recht beobachtet werde, so soll dieselbige des Mittags um XII. des Abends um VII. Uhr ansehe. Des Mittages sollen sie sich nicht länger als bis I. Uhr, und des Abends nicht länger, als

Die Speise-Zeit ist genau zu beobachten.

bis VIII. Uhr aufhalten. Um XII. Uhr Mittags und um VII. Uhr Abends wird die Sand. Uhr umgewandt, so bald ein halb Viertel ausgelauffen, wenn die meisten beyammen sind, sollen sie sich unverzüglich zu Tische setzen, und auf keinen länger warten, daß sie also 3. Viertel-Stunde zu Tische sitzen können. Daher auch keiner von den Ordinariis auf dem Platz vor dem Speise-Saal sich lang aufzuhalten, sondern, wie man kommt, ein jeglicher sofort in der Stille an seinen Ort sich zu verfügen hat, damit hernach, bey Hereinrufung der Expectanten alle Unordnung vermieden werden möge.

9.

Wer zu spät
kommt, muß
cariren.

Wer zu Tische kommt, wenn eine viertel Stunde verlauffen ist, findet seine Stelle besetzt, und muß dieselbe Mahlzeit cariren; es sey denn, daß er aus höchstdringender Ursache vor dem Gebet nicht da seyn könnte, und er es dem Inspectori wissen lassen, daß er noch kommen werde.

10.

Gebet und Bi-
bel-Lesen bey
Tische.

Wenn sie sich zu Tische setzen, und das Zeichen gegeben, so gehet einer von den Wäpffen-Knaben auf den Catheder, und verrichtet laut und deutlich das Gebet. Darauf fangen sie an zu essen, und der das Gebet verrichtet, liest ein, oder ein halb Capitel aus der Bibel, so
viel

viel nemlich der Inspector ordnet, nebst desselben Erklärung.

II.

Über der Mahlzeit sollen keine andere Kurze Pori-Discourse geführt werden, als daß diese smata werden nigen, die darzu bestellet werden, mit we- aus dem ver- nigem sagen, was sie aus dem Verlesenen lesenen Capitel erbauliches angemercket; und sollen her- tel gezogen. gegen alle weitgesuchte Ausschweifungen darbey, so wol auch alle andere Discourse bey der Mahlzeit gänglich vermieden werden, so wol öffentlich, als besonders mit dem Nachbar.

12.

Niemand von den Tisch-Genossen soll Vorben alle auch in seinem Vortrag über Tische sich ei- Anzüglichkeit niger Anzüglichkeit gebrauchen, noch wenn zu vermeiden er irgend einen Fehler oder Laster an dem andern siehet, solchen aus unzeitigem Eifer öffentlich bestrafen, oder sonst in seinem Discours gleichsam anstechen, wodurch wenig erbauet, vielmehr aber Erbitterung der Gemüther erregt wird; sondern einer soll den andern, nach dem Ausspruch Christi Matth. XVIII. 15. ohne Furcht privatum deshalb in herglicher Liebe erinnern, und, wo solches nicht ver- sänget, es dem Inspector der sämtlichen Tische, oder Superioribus, absque mixtura Calumnia anzeigen. Hingegen haben sich alle zu hüten, daß sie nicht zu em-

psindlich seyn, wann etwa ihnen düncket, daß sie in einem Discours getroffen seyn, sondern sollen vielmehr alles in Liebe deuten, und zu ihrer Besserung anwenden, und wenn sie ja meynen, daß etwas anzüglich gewesen, und eine Verantwortung nöthig sey, solches a part, und nicht bey dem Tische, dem gedachten Inspectori melden, und zwar bey Verlust des Beneficii.

13.

Collecte für
Kranken-
Cassa.

Alle Sonntage und Mittwoche wird, zu Unterhaltung der Kranken-Cassa, auf jeden Tisch ein Teller umher gegeben, da denn ein jeder Studiosus am Sontage zum wenigsten einen Dreyer auflegen soll: Mittwochs aber wird es eines jeden freyen Willen überlassen, ob und wie viel er auflegen wolle.

14.

Das Wegge-
hen vor dem
Gebet ist ver-
boten.

Nach der Mahlzeit soll keiner vor dem Gebet weggehen, es sey denn *Causa maxime fontica*, die er dem Inspectori anzuzeigen hat.

15.

Ordentliche
Arbeit der
Convictorum.

Demnach es auch billig ist, sich bey Genießung der Wohlthaten Gottes arbeit-
sam und willsfähig zu erweisen, so sollen sich die Tischgenossen nicht entziehen, wenn von ihnen gefordert wird, daß sie nebst ihrem ordentlichen studiren, als worauf die-
se

se Anstalt hauptsächlich gerichtet ist, zum gemeinen Nutzen und des Nächsten besten / einigen Theil ihrer Zeit anwenden, damit sie auch auf diese Weise der Apostolischen Regul nachkommen, und nicht ohne Arbeit ihr Brodt essen. Die Arbeit, welche ein jeder von diesen Tisch-Genossen also zu übernehmen hat, ist folgende. 1. Wird gewissen darzu vom Inspectore benannten Tischgenossen aufgetragen, in der Kirche, nach der dafsals einmal gemachten Ordnung, die Predigten, wie auch die Collegia, da es erfordert werden möchte, nachzuschreiben, und solches zu Hause ins Reine zu bringen. 2. Einigen wird ordentliche Information aufgetragen, welche denn von dem Elaboriren oder ins Reine schreiben frey sind, und nur in der Kirche, und in Collegiis, mit denen übrigen nachschreiben; es sey denn, daß ihre Information so beschaffen wäre, daß sie bey denen Discipulis zu derselben Zeit in der Schule seyn, oder auch auf sie in der Kirchen acht haben müßten. 3. Einigen wird etwas abzuschreiben gegeben, welche denn täglich zwey Stunden darauf zuwenden haben, oder wenigstens so viel schreiben sollen, daß auf jeden Tag 3. nicht weitläufig und reinlich geschriebene, auch collationirte Blätter in Quarto kommen: gleichwie auch sonst keinem, in Absicht auf

das Beneficium, mehr als 2 Stunden zu arbeiten gegeben werden. Die an dem Abend-Tisch schreiben täglich eine Stunde; item dann und wann in einem Collegio, und Dienst-Tages in der Kirche. Weil nun solche nicht zum privat-Gewinn und Eigen-Nutz, sondern zu dem gemeinen Nutzen gerichtete Arbeit ein Zeugniß der Dankbarkeit gegen Gott seyn soll, so stielet ein jeder, der von solcher Zeit etwas abtúrget und das Aufgetragene nicht treulich verrichtet, solches Gott ab, und nicht den Menschen.

16.

Ausserordentliche Arbeit.

So einem eine extraordinaire Arbeit, e. g. Information, Abschreiben zc. darzu er sonst nicht bestellet ist, aufgetragen würde, so ist ihm zwar an seiner sonst angewiesenen Arbeit etwas abzurechnen, oder solches sonst gleich zu machen: doch hat ein jeder dahin zu sehen, daß diese nicht darüber ins Stecken gerathe, sondern soll an dem Tage, da er solche Arbeit antrit, es dem Inspectori anzeigen, und nachmals, wenn solche geendiget, es demselben gleicher weise melden, damit derselbige seine Ordnung darnach einrichte.

17.

Das Nachschreiben soll mit Fleiß geschehen.

Sie sollen sich aber zum Nachschreiben der Predigten und Collegiorum 1.) gerne, 2.) fleißig, und 3.) zu rechter Zeit einfinden,

den, und ihre Arbeit nicht als einen beschwerlichen Frohndienst verrichten, sondern aus Liebe zum gemeinen Besten, darauf es ja alles angesehen, mit guter attention die Worte alle, wie sie gesaget werden, excipiren, nichts mit Willen auslassen, noch andere und ihre eigene Worte schreiben, oder nur ein-und anders Wort auf einmal nehmen, und so fort dem Neben-Sitzenden das Zeichen geben, (da doch, wo möglich, ein ganzes Comma auf einmal sollte behalten werden) durch welcherley Fehler leicht der Sinn der ganzen Sache verderbet wird; viel weniger sollen sie unter der Predigt, oder unter dem Collegio andere Dinge vornehmen, noch auch für sich etwas aufschreiben, auch nicht mit einander schwätzen, damit keiner den andern auf einige Weise hindere; die Predigten und andere Sachen, so ins reine zu schreiben, nicht lange liegen lassen, das tägliche pensum liefern, und zwar also, daß es mit Fleiß, reinlich, deutlich, wohl collationirt, geschrieben sey, dabey sie denn zugleich auf den Sensus denken, und die dicta Scripturæ nachschlagen sollen. Im Fall aber einige aus Nachlässigkeit den erfordernten Fleiß im Schreiben nicht anwenden, so soll hiafort, nach Befinden solcher muthwilligen Undankbarkeit, welche mit dem Unfleiß verknüpft ist, die exclusion
von

von dem beneficio auf 8. oder 14. Tage, auch wol auf 4 Wochen, und wo es nicht gebührend emendiret wird, eine gänzliche Ausschießung erfolgen.

18.

Es sollen eine gute Hand zu schreiben sich angewöhnen.

Es sollen auch diejenigen, welche noch keine reinliche und zierliche Hand im teutschen und lateinischen schreiben, sonderlich die an dem Schreib-Tisch, sich darinnen mit allem Fleiß unterrichten lassen, und, wenn sie sich darinnen, und daneben auch in der Orthographie wohl gebessert, auch rechnen, und sich eines guten teutschen Stils befleißigen lernen, damit sie zu der ihnen aufgetragenen Arbeit und zur information der Kinder tüchtig seyn: widrigenfalls und da eine vorsehliche Hintansetzung dessen bemercket wird, soll das beneficium tüchtiger gegeben werden.

19.

Examina catechetica und Exercitia Biblica sind fleißig zu besuchen.

Nicht allein die examina catechetica sollen sie, so viel nur möglich / fleißig besuchen (1) zu ihrer eigenen Erbauung, (2) daß sie eine gute Art zu catechisiren lernen, und so dann der Jugend damit dienen können, (3) damit es ihnen dereinst in öffentlichen Aemtern nicht an solchem höchstnöthigen Stücke fehle, sondern auch die angeordnete Collegia biblica, so, daß sie sich nach der gedruckten Methode mit allem Fleiß zu richten suchen.

20. Wo

20.

Wo etwa Liebes-Dienste zu erzeigen seynd, e. g. den Kranken an die Hand zu gehen, oder bey ihnen zu wachen, eine Leiche zu tragen, und was sich sonst begeben möchte, und Einige zu obigen Diensten vom Inspectore erfordert würden, soll keiner sich ohne gnugsame Ursache entziehen, und solche Ursache geziemend anzeigen; Gleichwie ein ieder auf bedürftenden Fall gleiche Liebes-Dienste wieder zu genießen, und auch darinnen gegen Gott die Danckbarkeit für die empfangene Wohlthat zu erweisen hat, oder soll gewärtig seyn, daß es Danckbarern gegeben werde.

Liebes-Dienste bey andern Studios gerne zu übernehmen.

21.

Es soll keinem erlaubt seyn einen hospitem zu führen, es sey denn, daß er solches drey Stunden vorher dem Inspectori menfarum gemeldet, und es mit dessen Einwilligung geschehe, dadenn in die Büchse zwey Groschen für solchen hospitem sollen erlegt werden.

Pro hospite jemand zu führen, wie fern es erlaubt?

22.

Auch soll keiner, nach eigenem Willführ, einen andern an seiner Stelle speisen lassen, wenn er selbst etwa eine oder mehr Mahlzeiten nicht zu Tische käme.

Es darf keiner für sich einen andern schicken.

23.

Wenn einer krank wird, soll er es dem Inspe-

Wer krank wird, soll es anzeigen.

Inspectori mensarum bey Zeiten gebührend anzeigen, auf daß ihm in allen Dingen mögliche Hülfe geschehe.

24.

Desgleichen,
wenn einer
verreiset.

Wenn einer wegreisen wil, soll er solches dem Inspectori mensarum, wie auch dem Inspectori, der die Arbeit zu schreiben unter seiner Aufsicht hat, gebührend anzeigen, und die rechte Ursach der vorhabenden Reise melden, damit des beneficii indeß ein ander genießsen könne. Hingegen wo er innerhalb 14. Tagen nicht wiederum zur Stelle erscheinet, soll seine Stelle einem andern conferiret werden. Wo er aber binnen solcher Zeit wieder kömmt, soll er seine Ankunft wenigstens 3. Stunden vor der Mahlzeit dem Inspectori kund thun, damit auf keinerley Weise einige Unordnung entstehe.

25.

Der Abschied
vom Tisch soll
mit einem Ge-
bet geschehen.

Wenn einer vom Tische abtritt, muß er vorher von den übrigen Tischgenossen ordentlichen Abschied nehmen, wobey ein herrliches und andächtiges Gebet zu Gott geschehen soll. Sodann soll er diem discessus bey seinem Namen, welchen er in accessu in das verordnete Buch hat einzzeichnen müssen, schreiben.

26.

Contubernium
und Contuber-
nalis sind vom

Wann einer auf eine andere Stube ziehet, soll er solches unverzüglich dem Inspectori

für alle Tischgenossen. 47

Inspectori mensarum fund thun. Auch soll Inspec-
tor ein jeder sich beym Inspectore Rathes erho-
len, wegen des Stuben-Gesellens, den er
anzunehmen gedencet, ehe er demselben
davon sagt.

27.

Es sollen alle und jede alle halbe Jahr Dispositio Stu-
eine kurze Beschreibung ihres studirens, diorum von
und ihrer ganzen Lebens-Art in ein dazu Zeit zu Zeit ist
verordnetes Buch schreiben, und dem In-
spectori mensarum überreichen: Es soll
aber exprimirt seyn, wie sie die ganze
Woche von Stund zu Stund disponirt
haben. Daben sie denn niemals zu ver-
gessen haben, die studia humaniora mit den
andern zu verknüpfen, damit sie darnach
desto geschickter seyn einer Information
vorzustehen.

28.

Alle Montage und Donnerstage wird Die Abend-
vor der Abend-Mahlzeit Betstunde gehal-
ten, da keiner ausbleiben soll. Denn es
ist billig, daß sie alle im Lobe Gottes und
im Gebet für unsere hohe Landes-Obrig-
keit und andere Wohlthäter, für das Land,
die Stadt und Universitæt, auch alle gu-
te Anstalten, sich vereinigen.

29.

Die Präparation des Sonntags früh noch auch die
von 6 bis 7. soll ein ieder im Winter und
Sommer fleißig besuchen. Sonntags-
Präparation.

30. Sonst

30.

üble Tisch-
Mores sind zu
vermeiden.

Sonst haben auch alle, so wol über
Tische als sonst, sich guter und wohlän-
ständiger Sitten mit Ernst zu befeßigen,
und alle übele Mores sich abzugewöhnen.
Daher gehöret, wenn einige bey der
Mahlzeit sich unersättlich anstellen, mehr
Brodt abschneiden, als sie essen, das
größte Stückgen Butter aussuchen. 2c.

31.

Schuldige
Dankbarkeit
für die genos-
sene Wohltha-
ten nie zu ver-
gessen.

Es wird auch ein ieder in christlicher
Dankbarkeit sich Lebenslang zu erinnern
haben, daß er hieselbst durch die wunder-
bare Fürsorge Gottes im Waisenhanse
ein Mittel zu seines Lebens Unterhaltung,
und zu Fortsetzung seiner Studien gefunden,
und dahero allezeit ein liebreiches und gut-
thätiges Herz gegen alle arme und Hülfbe-
dürftige Personen behalten, und inson-
derheit, wenn ihn Gott mit zeitlichen
Mitteln segnet, dem hiesigen Waisenhanse
davon eine Handreichung zu thun, oder,
nach der guten Hand Gottes über ihn,
etwas dazu zulegen nicht vergessen; wie
dann nicht unbillig wäre, daß, was von
Er. Königl. Majest. in denen gnädigst er-
theilten Privilegiis §. 13. wegen der Ver-
lassenschaft derer, so im Waisenhanse
gewesen, und ohne Erben sterben, ver-
ordnet ist, die Studiosi, so auch der Wohl-
that des Waisenhanfes genossen, einiger-
maß

massen auf sich deuteten, oder sonst darauf bedacht wären, wie sie das Gute, so sie genossen, dem Waisenhanse wieder zubringen möchten: welches alles aber eines ieden Liebe und Gutbefinden vor Gott anheim gegeben wird, damit das Gute nicht gezwungen, sondern freywillig sey.

Bei diesen bisher erzählten leiblichen Wohlthaten hat man billig mit herglichem Dank zu Gott vornehmlich zu erkennen, was zu gleicher Zeit, da der Leib Speise empfängt, der Seelen viel gutes geschieht. Dann es wird hierbey in eigentlichem Verstande wahr gemacht, was Paulus schreibt, daß die Speise geheiligt werde durch das Wort Gottes und Gebet. 1 Tim. IV. 5. Man betet nicht nur gewöhnlicher Weise vor und nach dem Essen, sondern man liest auch etwas aus der heil. Schrift, oder sonst einem erbaulichen Buch; es wird von einem und dem andern geübten Studioso etwa ein nützliches Porisma laut und deutlich vorgetragen, man beschliesst mit einem andächtigen Gesang, und nicht selten verrichtet ein abreisender Tischgenosse sein hergliches Abschieds-Gebet, welches alles guten Gemüthern zu sonderbarer Erweckung gereichen kan und soll, und also für eine herrliche Wohlthat zu rechnen ist, die man an wenig Tischen findet, wenn sie gleich im äusserlichen sollten einen Vorzug haben.

D

Instru-